

Der Europäische Evaluierungs-Helpdesk für die GAP

LEITLINIEN

GESTALTUNG VON EVALUIERUNGSPLÄNEN

JANUAR 2023

This document contains the translation of the guidelines "Design of Evaluation Plans" March 2023. The translation is intended to make the guidelines more helpful and accessible to different stakeholders. Note: The translated text has not been subject to a layout and editorial check. The final reference text is the English version of the guidelines available at the following [link](#).



Urheberrechtsvermerk

© Europäische Union, 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Empfohlene Zitierweise:

EUROPÄISCHE KOMMISSION – Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Referat A.3 (2023):
Leitlinien. Gestaltung von Evaluierungsplänen. Brüssel, Januar 2023.

Haftungsausschluss:

Die in diesem Bericht dargelegten Informationen und Ansichten entsprechen denen des/der Verfasser(s) und geben nicht unbedingt die offizielle Meinung der Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der in diesem Bericht enthaltenen Daten. Weder die Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der in dieser Studie enthaltenen Informationen zur Verantwortung gezogen werden.



Der Europäische Evaluierungs-Helpdesk für die GAP ist für die Unterstützung der Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zuständig. Er untersteht der Leitung des Referats A.3 „Leistung der Politik“ der GD AGRI der Europäischen Kommission. Der Europäische Evaluierungs-Helpdesk für die GAP unterstützt alle an Evaluierungen beteiligten Interessenträger, insbesondere die GD AGRI, nationale Behörden, Verwaltungsbehörden und Evaluierungsmanager, durch die Entwicklung und Verbreitung geeigneter Methoden und Instrumente, die Zusammenstellung und den Austausch bewährter Verfahren, den Kapazitätsaufbau und die Kommunikation mit Mitgliedern des Netzes zu mit der Evaluierung zusammenhängenden Themen.

Weitere Informationen über die Tätigkeiten des Europäischen Evaluierungs-Helpdesk für die GAP sind im Internet über den Europa-Server verfügbar (https://eu-cap-network.ec.europa.eu/eu-cap-network/support/european-evaluation-helpdesk_de).

Europäischer Evaluierungs-Helpdesk für die GAP

Rue Belliard 12, Brüssel, Belgien

+32 2 808 10 24

evaluation@eucapnetwork.eu



INHALT

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis..... | iv |
| Danksagung | v |
| Einleitung | 1 |
| 1. Der Rechtsrahmen | 4 |
| 2. Gliederung des Evaluierungsplans | 7 |
| 3. Wesentlicher Inhalt des Evaluierungsplans | 9 |
| 3.1 Ziele und Evaluierungsbedarf | 11 |
| 3.2 Verwaltung und Koordinierung | 16 |
| 3.3 Erfassung der Interessenträger..... | 20 |
| 3.4 Zeitrahmen | 24 |
| 3.5 Daten und Informationen..... | 28 |
| 3.6 Berichterstattung und Folgemaßnahmen..... | 32 |
| 3.7 Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau..... | 37 |
| Anhang – Definition der Evaluierungskriterien | 40 |

TABELLEN

| | |
|---|----|
| Tabelle 1 – Gliederung des Evaluierungsplans (Mindestinhalt und empfohlener Inhalt) 7 | |
| Tabelle 2 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 1 des Evaluierungsplans | 11 |
| Tabelle 3 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 2 des Evaluierungsplans | 16 |
| Tabelle 4 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 3 des Evaluierungsplans | 20 |
| Tabelle 5 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 4 des Evaluierungsplans | 24 |
| Tabelle 6 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 5 des Evaluierungsplans | 28 |
| Tabelle 7 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 6 des Evaluierungsplans | 32 |
| Tabelle 8 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 7 des Evaluierungsplans | 37 |

ABBILDUNGEN

| | |
|---|---|
| Abbildung 1 – Mindeststruktur des Evaluierungsplans | 9 |
| Abbildung 2 – Verknüpfungen zwischen den einzelnen Abschnitten des Evaluierungsplans | 9 |

KASTEN

| | |
|---|----|
| Kasten 1 – Für die Evaluierungskriterien verwendete Definitionen..... | 40 |
|---|----|



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---------|---|
| AKIS | Agricultural and Knowledge Innovation System (System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft) |
| JAE | Jahresarbeitsseinheit |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik |
| CCO | Cross-Cutting Objective (Querschnittsziel) |
| GD AGRI | Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung |
| EK | Europäische Kommission |
| FI | Finanzinstrument |
| GLÖZ | Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand. |
| LAG | Lokale Aktionsgruppe |
| M&E | Monitoring & Evaluation (Überwachung und Evaluierung) |
| VB | Verwaltungsbehörde |
| MS | Mitgliedstaat |
| PMEF | Performing and Monitoring and Evaluation Framework (Leistungs-, Überwachungs- und Evaluierungsrahmen) |
| SZ | Spezifisches Ziel |



DANKSAGUNG

Die Leitlinien wurden von einem internationalen Team von Evaluierungsexperten ausgearbeitet, darunter Costas Apostolopoulos, Neringa Viršilienė und Sari Rannanpää. Weitere Beiträge lieferten Maria Coto, Jérôme Paperou und Stephanie Vella. Die Arbeit wurde vom Europäischen Evaluierungs-Helpdesk für die GAP unter der Leitung von Marili Parissaki koordiniert. Valdis Kudiņš und Hannes Wimmer führten die Bewertung der Qualität und Konsistenz durch. Brigit Zomer, Steve Gillman und Jules Vincent waren für die Gesamtqualität und die visuelle Gestaltung der Endfassung der Leitlinien verantwortlich.

Vertreter der GD AGRI sorgten für die Kohärenz der Leitlinien mit dem politischen Rahmen der EU.

Vertreter der Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Konsultation des Sondierungsgremiums im November 2022 zu den Entwurfsfassungen der Leitlinien Stellung genommen.



EINLEITUNG

Bedeutung der Evaluierung: Warum bewerten wir die GAP-Strategiepläne?

Evaluierungen werden durchgeführt, da sie erheblichen Nutzen für eine bessere und effizientere Politikplanung und -umsetzung bringen. Die Evaluierungen der GAP-Strategiepläne sind insbesondere für die folgenden Zwecke nützlich:

- Nachweis des Fortschritts und der Erfolge der GAP-Strategiepläne und Begründung der Verwendung der Mittel,
- Bereitstellung von Informationen, die eine bessere Ausrichtung der Interventionen ermöglichen und damit die Effizienz der Politik erhöhen können,
- Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans,
- Bereitstellung eines Kommunikationskanals zwischen der Verwaltungsbehörde (VB) und den wichtigsten Interessenträgern, die an der Konzeption und Umsetzung des Plans beteiligt sind, einschließlich der Europäischen Kommission,
- Bereitstellung von Fakten und einer soliden analytischen Grundlage für die Gestaltung künftiger Pläne/Strategien,
- Gewährleistung eines kontinuierlichen Lern- und Optimierungsprozesses, der zur qualitativen Verbesserung der Umsetzung und künftigen Gestaltung der Pläne beiträgt.

Aus den rechtlichen Anforderungen ergeben sich die Bedingungen, unter denen Evaluierungen durchgeführt werden. Im Zeitraum 2023-2027 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre GAP-Strategiepläne während und nach der Umsetzung zu evaluieren (Ex-post-Evaluierung). Gemäß den in Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten rechtlichen Anforderungen dienen die Evaluierungen dem Zweck, das Konzept und die Umsetzung der Pläne qualitativ zu verbessern.

Was sind die Gründe für die Erstellung eines Evaluierungsplans?

Ein Evaluierungsplan ist ein schriftliches Dokument, in dem Sie darlegen, wie Sie den GAP-Strategieplan evaluieren und die Ergebnisse der Evaluierung nutzen wollen, um die Umsetzung des Plans und die Entscheidungsfindung zu verbessern. Im Evaluierungsplan wird erläutert, wie Sie bei der Beschreibung des „Was“, des „Wie“ und des „Warum es für den GAP-Strategieplan wichtig ist“ vorgehen werden.

Um die Evaluierungsanforderungen zu erfüllen, erstellen die Mitgliedstaaten einen Evaluierungsplan, der den Mindestanforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2022/1475 entspricht.¹ Der Evaluierungsplan enthält unter anderem Informationen über die geplanten Evaluierungen im Umsetzungszeitraum 2023-2027 und die Ex-post-Evaluierung im Jahr 2031.

¹ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1475



Der Evaluierungsplan wird dem Begleitausschuss spätestens ein Jahr nach Annahme der GAP-Strategiepläne übermittelt.² Die Europäische Kommission nimmt den Evaluierungsplan nur zur Kenntnis und muss ihn nicht genehmigen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedoch nach Prüfung durch den Begleitausschuss und spätestens einen Monat vor der jährlichen Überprüfungssitzung Informationen über Evaluierungstätigkeiten und -ergebnisse mit.³ Der Europäischen Kommission sind u. a. die folgenden Informationen zu übermitteln:⁴

- Informationen über Evaluierungstätigkeiten und -ergebnisse, insbesondere über Fortschritte bei der Durchführung der Evaluierungen, Zusammenfassungen der Evaluierungen und etwaige aufgrund der Ergebnisse getroffene Folgemaßnahmen,
- alle Änderungen des Evaluierungsplans.

Welchen Nutzen hat der Evaluierungsplan?

Der Evaluierungsplan stellt sicher, dass:

- alle geeigneten Evaluierungstätigkeiten durchgeführt werden,
- ausreichende und angemessene Ressourcen für die Durchführung aller erforderlichen Evaluierungen zur Verfügung stehen,
- die für die Evaluierungen erforderlichen Daten rechtzeitig und in einem geeigneten Format zur Verfügung stehen.

Der Evaluierungsplan ermöglicht es den Mitgliedstaaten:

- die Planung und Struktur der Evaluierungen des GAP-Strategieplans zu verbessern,
- die Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten zu verbessern, indem eine klare Verbindung zwischen ihnen hergestellt wird, und sich an den vorrangigen Bedarfen der verschiedenen an der GAP-Strategie beteiligten Interessenträger zu orientieren,
- die Nutzung der Evaluierungsergebnisse, ihre Brauchbarkeit, ihre wirksame Integration sowie ihre Kommunikation und Verbreitung zu verbessern.

Zweck dieser Leitlinien

Die Leitlinien zur Gestaltung von Evaluierungsplänen sind nicht verbindlich. Diese Leitlinien zielen darauf ab, Mindestinhalte und Empfehlungen für Evaluierungspläne bereitzustellen, die an die Erfordernisse der Mitgliedstaaten angepasst werden können.

Diese Leitlinien dienen zwei Zwecken:

- Bereitstellung einer Anleitung für die Gestaltung des Evaluierungsplans auf der Grundlage des vom Rechtsrahmen vorgeschriebenen Mindestinhalts,

² Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115

³ Artikel 5 der Verordnung (EU) 2022/1475

⁴ Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115



- Vorschlag von zusätzlichen Inhalten für den Evaluierungsplan, um eine bessere Planung, Durchführung und Nutzung von Evaluierungen auf Ebene der Mitgliedstaaten zu fördern.

Zielgruppen dieser unverbindlichen Leitlinien

Die Hauptzielgruppe dieser Leitlinien sind die Verwaltungsbehörden für den GAP-Strategieplan, die für die Ausarbeitung des Evaluierungsplans zuständig sind. Weitere Zielgruppen sind der Begleitausschuss und die Zahlstellen, die an der Erstellung des Evaluierungsplans beteiligt sind.

Aufbau und Inhalt der Leitlinien

Die Leitlinien enthalten eine Beschreibung der wichtigsten Elemente des Evaluierungsplans unter Berücksichtigung der rechtlichen Mindestanforderungen. Außerdem werden zusätzliche Inhalte für jeden Abschnitt des Evaluierungsplans vorgeschlagen, die zu berücksichtigenden Schlüsselbegriffe erläutert, Beispiele wichtiger Fragen gegeben, die bei der Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte des Evaluierungsplans zu stellen sind, und die Verbindungen zwischen den einzelnen Abschnitten herausgestellt. Die Leitlinien werden durch ein Instrumentarium ergänzt, das eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Arbeitsschritte für die Ausarbeitung jedes Abschnitts des Evaluierungsplans enthält.



1. DER RECHTSRAHMEN

Bei der Ausarbeitung des Evaluierungsplans müssen die Mitgliedstaaten berücksichtigen, was in den einschlägigen Verordnungen in Bezug darauf vorgesehen ist, was wann und wie bewertet werden muss.

Was ist zu evaluieren?

Die Mitgliedstaaten evaluieren jedes spezifische Ziel (SZ) (insgesamt 10) mindestens einmal im Umsetzungszeitraum, gegebenenfalls im Einklang mit der Interventionslogik des GAP-Strategieplans. Die SZ können im Einklang mit der Interventionslogik des GAP-Strategieplans einzeln oder zusammengefasst (d. h. umfassende Evaluierungen, die mehrere Ziele abdecken) evaluiert werden.⁵ Wird ein SZ im Umsetzungszeitraum nicht evaluiert, sollten die Mitgliedstaaten eine Begründung dafür vorlegen.

Spezifische Interventionen oder Themen werden entsprechend dem Evaluierungsbedarf des Mitgliedstaats, der Interventionslogik des GAP-Strategieplans und dem Stand der Umsetzung bewertet. Beispiele für solche Themen sind:⁶

- Ermittlung des Mehrwerts von LEADER,
- das nationale GAP-Netz,
- das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS),
- Umwelt- und Klimaarchitektur.⁷

Auch die Vereinfachung für Endbegünstigte und Verwaltungen ist im Zusammenhang mit der Effizienz ein potenzielles Thema der Bewertung.⁸

Wann?

Im Zeitraum 2023-2027 müssen die EK und die Mitgliedstaaten Evaluierungen vornehmen. Gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen die Mitgliedstaaten zwei Arten von Evaluierungen durchführen:

- Evaluierungen im „Umsetzungszeitraum“ (2023-2027), obwohl keine genauen Termine angegeben sind,
- eine „Ex-post-Evaluierung“ bis zum 31. Dezember 2031.

Die Evaluierungen im Umsetzungszeitraum sollten so geplant werden, dass die Ergebnisse für die Beratung über die nächste GAP, d. h. für die Zeit nach 2027 auf EU-Ebene, sowie für den nächsten GAP-Strategieplan auf Ebene der Mitgliedstaaten, zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls nutzen die

⁵ Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1475

⁶ Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/1475

⁷ Gemäß Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115 (GLÖZ-Standards und -Konditionalitäten)

⁸ Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1475



Mitgliedstaaten für die Bewertungen auch Daten des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (2014-2022).⁹

Wie?

Die Mitgliedstaaten sollten im Zusammenhang mit der Evaluierung die nachstehend aufgeführten Maßnahmen durchführen. Da es sich um für einen Evaluierungsrahmen typische Maßnahmen handelt, kann den Mitgliedstaaten nahegelegt werden, dass sie einen Rahmen errichten, der die folgenden Punkte umfasst:

- **Die Anwendung einschlägiger Evaluierungskriterien** unter Berücksichtigung des Umfangs, der Art und der Inanspruchnahme der Interventionen des GAP-Strategieplans.¹⁰ Die Evaluierungskriterien sind: Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und der auf Unionsebene erzielte Zusatznutzen (der **Anhang** dieser Leitlinien enthält die Definitionen der Evaluierungskriterien gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung).¹¹ Darüber hinaus bewerten die Mitgliedstaaten die Wirkung in Bezug auf ihren Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Ziele der GAP und der spezifischen Ziele, auf die im Rahmen des jeweiligen GAP-Strategieplans eingegangen wird, anhand von Wirkungsindikatoren.¹² Das bedeutet, dass eine Bewertung der Wirkung nicht erforderlich ist, wenn ein SZ nicht behandelt wird. Es muss jedoch eine Begründung vorgelegt werden.¹³ Die Gesamtwirkung des GAP-Strategieplans wird lediglich im Rahmen der Ex-post-Evaluierung bewertet.¹⁴
- Gegebenenfalls **Berücksichtigung des räumlichen Geltungsbereichs der Interventionen**. Dies gilt insbesondere für Interventionen, die nicht auf nationaler, sondern auf regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden.¹⁵
- **Ermittlung der wichtigsten zu bewertenden Evaluierungselemente**. In Bezug auf die Evaluierungskriterien der Wirksamkeit enthält Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1475 weitere Spezifikationen. Insbesondere für jedes SZ werden wichtige Evaluierungselemente (die eine Evaluierungspflicht begründen) sowie Erfolgsfaktoren¹⁶ (empfohlen, keine Verpflichtung) festgelegt. Für die übrigen Evaluierungskriterien sind in Anhang I jedoch keine Spezifikationen enthalten.
- **Formulierung von Evaluierungsfragen und Erfolgsfaktoren** zur Bewertung der Evaluierungskriterien Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und auf Unionsebene erzielter Zusatznutzen.¹⁷ Bei den Erfolgsfaktoren in Anhang I der Verordnung (EU) 2022/1475 handelt es sich lediglich um Empfehlungen. Im vorangegangenen Programmplanungszeitraum gab es 30 EU-weite gemeinsame Evaluierungsfragen mit Beurteilungskriterien für den Schwerpunktbereich und auf Programmebene. Im laufenden

⁹ Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/1475

¹⁰ Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1475

¹¹ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1475

¹² Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115

¹³ Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1475

¹⁴ Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1475 und Artikel 140 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115

¹⁵ Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/1475

¹⁶ „Erfolgsfaktoren“ ersetzt den Begriff „Beurteilungskriterien“, der im Zeitraum 2014-2020 verwendet wurde.

¹⁷ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1475



Zeitraum kann ein Mitgliedstaat seine eigenen Evaluierungsfragen zur Bewertung der oben genannten Evaluierungskriterien ausarbeiten.

- **Berücksichtigung aller relevanten gemeinsamen Indikatoren** (Output-, Ergebnis-, Wirkungs- und Kontextindikatoren) zur Analyse der Auswirkungen der GAP-Strategiepläne auf spezifische Ziele.¹⁸ Die Nettoeffekte sollten für die einzelnen in Anhang III der Verordnung (EU) 2022/1475 aufgeführten Wirkungsindikatoren berechnet werden.¹⁹
- **Gegebenenfalls Verwendung zusätzlicher relevanter Informationen** (quantitativ und qualitativ) und anderer spezifischer Indikatoren als der gemeinsamen Indikatoren, um relevante Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen der GAP-Strategiepläne zu ziehen.²⁰

Im Rechtsrahmen wird an verschiedenen Stellen der Begriff „gegebenenfalls“ verwendet, wenn es darum geht, was und wie zu bewerten ist. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle relevanten Aspekte behandeln sollten. Einige Aspekte sind möglicherweise immer relevant, wie etwa der Mehrwert von LEADER, der in allen GAP-Strategieplänen enthalten ist und daher von allen Mitgliedstaaten evaluiert werden sollte. In manchen Mitgliedstaaten können andere Aspekte relevant sein; so fällt möglicherweise der räumliche Geltungsbereich je nach Umfang der Regionalisierung unterschiedlich stark ins Gewicht.

¹⁸ Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1475

¹⁹ Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/1475

²⁰ Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1475



2. GLIEDERUNG DES EVALUIERUNGSPLANS

Die Mindestanforderungen an Struktur und Inhalt des Evaluierungsplans sind in Anhang II der Verordnung (EU) 2022/1475 dargelegt und in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Gemäß dem Anhang umfasst der Evaluierungsplan sieben Abschnitte, die in der ersten Spalte aufgeführt sind. Der Mindestinhalt des Evaluierungsplans ist unten in der zweiten Spalte dargestellt. Die dritte Spalte enthält zusätzliche empfohlene Inhalte für jeden Abschnitt.

Die Mitgliedstaaten können die Reihenfolge der Abschnitte des Evaluierungsplans ändern, wenn sie dies für zweckmäßiger halten. So könnte beispielsweise argumentiert werden, dass die Erfassung der Interessenträger an erster Stelle steht, da die Interessenträger nach ihren Erfordernissen befragt werden müssen, wobei einige Interessenträger auch eine Rolle bei der Bereitstellung von Daten spielen oder zur Ermittlung von Evaluierungsthemen beitragen können. Diese Leitlinien entsprechen der Reihenfolge von Anhang II der Verordnung, was jedoch nicht bedeutet, dass die Reihenfolge strikt zu befolgen ist.

Tabelle 1 – Gliederung des Evaluierungsplans (Mindestinhalt und empfohlener Inhalt)

| Abschnitt des Evaluierungsplans | Mindestinhalt (Verordnung) | Zusätzlicher Inhalt (empfohlen) |
|-----------------------------------|---|---|
| 1. Ziele und Bedarfe | <ul style="list-style-type: none"> Evaluierungsziele und -bedarf Sicherstellung ausreichender Aktivitäten | <ul style="list-style-type: none"> Evaluierungstätigkeiten Evaluierungsthemen |
| 2. Verwaltung und Koordinierung | <ul style="list-style-type: none"> Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen Wichtigste Gremien und Zuständigkeiten | <ul style="list-style-type: none"> Strukturen zur wirksamen Verwaltung der Planung, Durchführung und Qualität der Evaluierungen Zusätzliche Strukturen zur Förderung der Nutzung der Evaluierungsergebnisse |
| 3. Erfassung der Interessenträger | <ul style="list-style-type: none"> Beschreibung einschlägiger Interessenträger Erfordernisse der Interessenträger Bedarf an Kapazitätsaufbau (Umsetzung gemäß Abschnitt 7) | <ul style="list-style-type: none"> Bestandsaufnahme der Interessenträger Klassifikation der Interessenträger Informationen zur Nutzung der Erfassung der Interessenträger |
| 4. Zeitrahmen | <ul style="list-style-type: none"> Planung der Evaluierungen: <ul style="list-style-type: none"> Beitrag zu den GAP-Zielen während des Umsetzungszeitraums | <ul style="list-style-type: none"> Fahrplan für Evaluierungen, einschließlich aller Arten von Evaluierungstätigkeiten: Evaluierungen/Begleitstudien, Kapazitätsaufbaumaßnahmen, |



| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> ○ Evaluierung spezifischer Themen (z. B. Umwelt- und Klimaarchitektur, GAP-Netze, LEADER, AKIS) • Begleitende Studien und andere Forschungs- und Analysetätigkeiten | Entwicklung von Überwachungssystemen |
| 5. Daten und Informationen | <ul style="list-style-type: none"> • Vorkehrungen für die Verfügbarkeit von Daten • Datenquellen • Institutionelle Vorkehrungen für die Bereitstellung und die Qualitätskontrolle von Daten • Ermittlung von Datenlücken und Maßnahmen zu deren Behebung • Rechtzeitige Inbetriebnahme der Datensysteme | <ul style="list-style-type: none"> • Ein allgemeiner Evaluierungsrahmen (einschließlich indikativer Evaluierungsfragen, Erfolgsfaktoren, Indikatoren und Datenquellen) zur Ermittlung von Datenlücken • Schulung der Akteure zu Datenverwaltungssystemen, falls erforderlich |
| 6. Berichterstattung und Folgemaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Konzept für die Weiterleitung der Evaluierungsergebnisse an die Zielgruppen • Mechanismen für die Folgemaßnahmen und die Verwendung der Evaluierungsergebnisse | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Kommunikationsplans • Ziele für die Kommunikation der Evaluierungsergebnisse • Rolle der nationalen GAP-Netze |
| 7. Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau | <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen für die Umsetzung des Evaluierungsplans (Verwaltungskapazität, Daten, Finanzmittel, IT-Bedarf) • Beschreibung der Durchführung der Programmunterstützung (einschließlich technischer Hilfe, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Unterstützung der lokalen Aktionsgruppen (LAG) für die Evaluierung) | <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierter Plan für den Kapazitätsaufbau für LAG zur Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien |



3. WESENTLICHER INHALT DES EVALUIERUNGSPLANS

In diesem Kapitel werden die grundlegenden Inhalte des Evaluierungsplans in sieben Abschnitten, die nach den in der Verordnung²¹ festgelegten Mindestanforderungen gegliedert sind, beschrieben.

Abbildung 1 – Mindeststruktur des Evaluierungsplans



Quelle: Evaluierungs-Helpdesk für die GAP (2023).

Die sieben Abschnitte des Evaluierungsplans werden in den folgenden Kapiteln näher erläutert. Für jeden Abschnitt werden Mindestinhalte und zusätzliche Inhalte vorgeschlagen. Der Wortlaut der Mindestanforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2022/1475 ist in **orange** Feldern abgebildet. In diesen Leitlinien werden auch zusätzliche Inhalte mit entsprechenden Begründungen vorgeschlagen. Ferner wird ausführlich beschrieben, wie die einzelnen Abschnitte des Evaluierungsplans miteinander verknüpft sind; Abbildung 2 bietet einen entsprechenden Überblick.

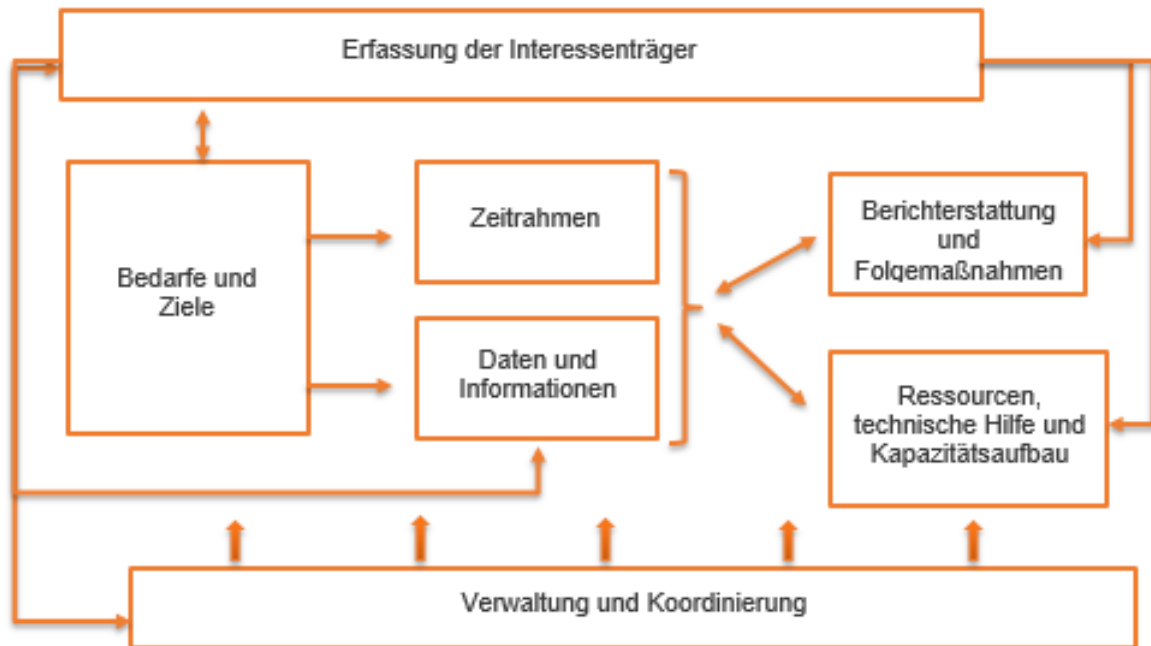
Die Schlüsselbegriffe, die bei der Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte des Evaluierungsplans zu berücksichtigen sind, werden erläutert, um ein gemeinsames Verständnis der wichtigsten Fragen und Konzepte zu erreichen. Eine Reihe wichtiger Fragen können den Mitgliedstaaten als Richtschnur dafür dienen, was bei der Ausarbeitung des jeweiligen Abschnitts des Evaluierungsplans zu beachten ist. Abschließend wird eine indikative Gliederung für jeden Abschnitt vorgeschlagen.

Detailliertere Schritte, die bei der Ausarbeitung der einzelnen Abschnitte des Evaluierungsplans zu befolgen sind, sind im Instrumentarium für diese Leitlinien enthalten.

Abbildung 2 – Verknüpfungen zwischen den einzelnen Abschnitten des Evaluierungsplans

²¹ Anhang II der Verordnung (EU) 2022/1475





Quelle: Evaluierungs-Helpdesk für die GAP (2023).



3.1 Ziele und Evaluierungsbedarf

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sollten die Ziele und die evaluierungsbezogenen Bedarfe angegeben werden. Die Begründung für den vorgeschlagenen zusätzlichen Inhalt für diesen Abschnitt ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 1 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ²² | Zusätzlicher Inhalt | Begründung ²³ |
|---|-------------------------|--|
| Eine Darlegung von: <ul style="list-style-type: none"> Evaluierungsbedarf Evaluierungszielen Sicherstellung ausreichender Aktivitäten | Evaluierungstätigkeiten | Durchführung von Evaluierungen, aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen – Art. 124 Abs. 3 Buchst. d Berichterstattung über Evaluierungstätigkeiten und -ergebnisse ²⁴ |
| | Evaluierungsthemen | Evaluierung der SZ im Einklang mit der Interventionslogik – Art. 2 Buchst. a Evaluierung spezifischer Interventionen/Themen – Art. 2 Buchst. d Bewertung der Vereinfachung – Art. 1 Abs. 3 |
| Verknüpfungen mit anderen Abschnitten des Evaluierungsplans | | |
| <p><u>Abschnitt 2 – Verwaltung und Koordinierung</u> ist ein übergreifendes Element des Evaluierungsplans, da es verschiedene Stellen/Akteure geben kann, die für die verschiedenen Teile des Evaluierungsplans zuständig sind.</p> <p><u>Abschnitt 3 – Erfassung der Interessenträger:</u> Bei der Erfassung können die Interessenträger Angaben zu den Evaluierungsbedarfen und -zielen machen und Evaluierungsthemen vorschlagen, die ihren Bedarfen Rechnung tragen.</p> <p><u>Abschnitt 4 – Zeitrahmen:</u> Die Auswahl der Themen und Tätigkeiten wird in den Zeitrahmen für die Planung der Evaluierungen einbezogen. Darüber hinaus können sich die Tätigkeiten auf den Aufbau von Evaluierungskapazitäten, Daten und Informationen beziehen, wenn die Evaluierungstätigkeiten Daten-/Informationssysteme und die Schließung von Datenlücken betreffen, sowie auf technische Hilfe, wenn es um die Bereitstellung von Unterstützung für LAG geht.</p> <p><u>Abschnitt 7– Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau:</u> Die endgültige Auswahl der Evaluierungsthemen und -tätigkeiten hängt von den verfügbaren Ressourcen ab, und zwar sowohl von personellen (Evaluierende und Evaluierungskapazitäten) als auch von finanziellen Ressourcen (für Evaluierungen verfügbare Haushaltsmittel).</p> | | |

²² Anhang II Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/1475 und Artikel 140 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2115

²³ Artikel beziehen sich auf die Verordnung (EU) 2022/1475

²⁴ Artikel 5 der Verordnung (EU) 2022/1475



Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Beschreibung der Ziele des Evaluierungsplans und der mit der Evaluierung zusammenhängenden Bedarfe, mit der sichergestellt werden soll, dass ausreichende und angemessene Evaluierungstätigkeiten durchgeführt werden, insbesondere um die für die Programmplanung notwendigen Informationen für den nächsten Programmplanungszeitraum bereitzustellen, und sicherzustellen, dass die für die Bewertung des GAP-Strategieplans erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Die in den Evaluierungsplan aufzunehmenden **Evaluierungsziele** können eine oder mehrere der folgenden drei Ebenen abdecken:

- eine strategische Ebene, wo Evaluierungen die Situation auf nationaler Ebene hinsichtlich der Bewertung des Beitrags des GAP-Strategieplans zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der GAP und der relevanten SZ widerspiegeln,²⁵
- eine regionale Ebene, wo im Rahmen von Evaluierungen die auf regionaler oder lokaler Ebene durchgeführten Interventionen der GAP-Strategiepläne bewertet werden können,²⁶
- eine thematische Ebene (nationale oder regionale Ebene), wo im Rahmen von Evaluierungen ein bestimmtes Thema bewertet werden kann, das für einen Mitgliedstaat von Interesse oder vorrangig ist.

Zunächst kann der **Evaluierungsbedarf** ermittelt werden. Dieser kann sich aus der Interventionslogik eines GAP-Strategieplans und aus den Bedarfen der Verwaltungsbehörden und anderer relevanter Interessenträger ergeben. Die Erfahrungen aus früheren Programmplanungszeiträumen können gleichfalls zur Ermittlung des Evaluierungsbedarfs herangezogen werden.

Eine klare Beschreibung des Evaluierungsbedarfs und der Ziele des Evaluierungsplans wird es ermöglichen, geeignete **Evaluierungstätigkeiten im Rahmen eines GAP-Strategieplans** zu konzipieren und durchzuführen. Evaluierungstätigkeiten sind Tätigkeiten, die Verwaltungsbehörden und andere Interessenträger durchführen müssen. Sie können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Überwachungs- und Evaluierungssystemen (Vorschriften, Verfahren, Rechtsakte, Daten, Informationssysteme usw.). Durch diese Tätigkeiten wird sichergestellt, **dass die für die Evaluierungen der GAP-Strategiepläne erforderlichen Daten verfügbar sind.**
- Konzeption und Durchführung von Evaluierungen (von SZ oder bestimmten Themen) und Begleitstudien, einschließlich der Verbreitung und Weiterverfolgung der Evaluierungsergebnisse.
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau von Evaluierungskapazitäten.

²⁵ Im gesamten Dokument beziehen sich die spezifischen Ziele auf die neun SZ und das Querschnittsziel (CCO), wie in Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 dargelegt.

²⁶ Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/1475



Evaluierungstätigkeiten können zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu unterschiedlichen Zwecken durchgeführt werden.

- a) Während des Programmplanungszeitraums zur **Bereitstellung von Informationen, die für die Programmlenkung notwendig sind**, insbesondere um:
- die SZ im Einklang mit jedem GAP-Strategieplan und ihrer Interventionslogik zu evaluieren. Bei den Evaluierungstätigkeiten wird auch berücksichtigt, ob die Evaluierung für jedes einzelne SZ oder durch umfassende Evaluierungen erfolgen wird, die mehrere SZ abdecken.²⁷
 - den GAP-Strategieplan anhand der einschlägigen Evaluierungskriterien zu bewerten und die Auswirkungen zu bewerten.²⁸
 - Grundlagen für die Beratungen über die Planung und Vorbereitung des nächsten Umsetzungszeitraums (nach 2027) bereitzustellen.
 - **sicherzustellen, dass die für die Evaluierung der GAP-Strategiepläne notwendigen Daten zur Verfügung stehen.**²⁹ Die Mitgliedstaaten müssen insbesondere:
 - o sicherstellen, dass den Evaluierenden die notwendigen Daten für die Erfüllung ihrer Überwachungs- und Evaluierungspflichten zur Verfügung stehen,
 - o die erforderlichen Vorkehrungen mit nationalen und gegebenenfalls regionalen statistischen Einheiten, Forschungszentren, Unternehmen und Datenlieferanten treffen, um die Verfügbarkeit von Daten zu gewährleisten.
- b) Ex post zur **Bereitstellung von Informationen für den künftigen Umsetzungszeitraum** (nach 2034), insbesondere um:
- den GAP-Strategieplan und seine Umsetzung auf der Grundlage der Evaluierungskriterien der Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz und des auf Unionsebene erzielten Zusatznutzens sowie der Wirkung zu bewerten.³⁰

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- **Welcher Evaluierungsbedarf besteht im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan?**

Dies ist der Ausgangspunkt für die Festlegung der Ziele des Evaluierungsplans. Hierzu können folgende Unterfragen gestellt werden:

- o Welches sind die wichtigsten Bedarfe, die der Interventionslogik des GAP-Strategieplans zugrunde liegen?
- o Gibt es weiteren Evaluierungsbedarf?

²⁷ Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1475

²⁸ Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1475

²⁹ Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/1475

³⁰ Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1475



- Welche weiteren Informationsbedarfe bestehen im Zusammenhang mit dem GAP-Strategieplan? Welche können durch eine Evaluierung erfüllt werden?
- Wie tragen die Tätigkeiten des Evaluierungsplans den Bedarfen der verschiedenen an der Evaluierung beteiligten Interessenträger Rechnung (die in der Erfassung der Interessenträger in Abschnitt 3 des Evaluierungsplans aufgeführt sind)?
- Wird der Evaluierungsplan neu entstehendem Evaluierungsbedarf gerecht?

● **Welche Ziele hat der Evaluierungsplan?**

Je nach Bedarf können die Ziele des Evaluierungsplans festgelegt werden. Hierzu können folgende weitere Unterfragen gestellt werden:

- Wie kann der Evaluierungsplan dem ermittelten Evaluierungsbedarf gerecht werden?
- Welche Arten von Evaluierungen sind im Evaluierungsplan vorgesehen, z. B. Prozessevaluierungen, ergebnisorientierte Evaluierungen, Wirkungsevaluierung usw.?
- Welche SZ und Themen werden während des Umsetzungszeitraums evaluiert, einschließlich einer Begründung für etwaige nicht evaluierte SZ?
- Wer ist die Zielgruppe des Evaluierungsplans? (unter Berücksichtigung der Interessenträger und ihrer Bedarfe sowie der vorgesehenen Evaluierungstätigkeiten)
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung, um die Ziele des Evaluierungsplans zu konkretisieren?
- Wie ist der aktuelle Stand bei den Informations- und Datenerhebungssystemen? Inwieweit sollten die Ziele des Evaluierungsplans deren Aktualisierung/Verbesserung umfassen, um zu gewährleisten, dass die für die Evaluierung des GAP-Strategieplans erforderlichen Daten zur Verfügung stehen?

● **Welche Evaluierungstätigkeiten sollten in den Evaluierungsplan aufgenommen werden?**

Hierzu können folgende spezifischere Unterfragen gestellt werden:

- Welche Detailtiefe muss der Evaluierungsplan haben? Er kann beispielsweise folgendermaßen angelegt sein:
 - strategisch (allgemeiner Gesamtplan mit mehrjährigem Arbeitsplan, gefolgt von jährlichen Aktionsplänen),
 - detailliert (mit einem detaillierten Umsetzungsplan, einschließlich aller voraussichtlichen Evaluierungstätigkeiten, Themen und Begleitstudien).

● **Sind der Evaluierungsbedarf, die Ziele des Evaluierungsplans und die vorgesehenen Evaluierungstätigkeiten kohärent?**

Spezifischere Unterfragen können sein:

- Welche Detailtiefe muss der Evaluierungsplan haben? Der Evaluierungsplan kann beispielsweise folgendermaßen angelegt sein:



- strategisch (allgemeiner Gesamtplan mit mehrjährigem Arbeitsplan, gefolgt von jährlichen Aktionsplänen),
- detailliert (mit einem detaillierten Umsetzungsplan, einschließlich aller voraussichtlichen Evaluierungstätigkeiten, Themen und Begleitstudien).
- **Sind der Evaluierungsbedarf, die Ziele des Evaluierungsplans und die vorgesehenen Evaluierungstätigkeiten kohärent?**

Die Kohärenz sollte sowohl zurückblickend als auch vorausschauend überprüft werden:

- Inwieweit können die geplanten Maßnahmen dem Evaluierungsbedarf und den Evaluierungszielen gerecht werden?
- Inwieweit besteht ein logischer Zusammenhang zwischen dem Evaluierungsbedarf, den Zielen und den geplanten Aktivitäten?

Räumliche Aspekte

- Auswahl der Evaluierungsthemen: Dies kann in regional strukturierten Ländern eine besondere Herausforderung darstellen, da die Interessen und Bedarfe möglicherweise von Region zu Region unterschiedlich gelagert sind. Zu diesem Zweck ist es möglich:
 - einige Mechanismen zur kollektiven Entscheidungsfindung/Prioritätensetzung unter Beteiligung aller Regionen zu schaffen.
 - eine Typologie der Themen zu erstellen, basierend darauf, ob sie:
 - für alle Regionen von gemeinsamem Interesse sind,
 - für eine oder mehrere Regionen von besonderem Interesse sind.
- Einbeziehung des räumlichen Aspekts in jede Evaluierung: In regional strukturierten Mitgliedstaaten sollte bei jedem Evaluierungsthema speziell die besondere Situation in den einzelnen Regionen bewertet werden. In jedem Fall ist es auch sinnvoll, die Unterschiede zwischen den Regionen, aber auch die gemeinsamen Aspekte zu analysieren, um daraus mögliche übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen.

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Ziele des Evaluierungsplans
2. Evaluierungsbedarf
3. Geplante Evaluierungstätigkeiten nach Art
4. Geplante Evaluierungsthemen



3.2 Verwaltung und Koordinierung

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sind das Überwachungs- und Evaluierungssystem sowie die wichtigsten Stellen und ihre Zuständigkeiten zu beschreiben. Die Begründung für den vorgeschlagenen zusätzlichen Inhalt zum Abschnitt Verwaltung und Koordinierung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 2 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ³¹ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|---|--|--|
| Beschreibung der Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen Wichtigste beteiligte Stellen und Zuständigkeiten | Strukturen zur wirksamen Verwaltung der Planung, Durchführung und Qualität der Evaluierungen | Strukturen wie Lenkungsgruppen und Beratungsgruppen für die Evaluierung können die Planung, Durchführung und Qualität der Evaluierungen verbessern. Oft besteht Verwirrung in Bezug auf die Rolle und die Aufgaben dieser Gruppen. Ihre Rolle sollte im Evaluierungsplan klar dargelegt werden. |
| | Zusätzliche Strukturen zur Förderung der Nutzung der Evaluierungsergebnisse | Sie können in Betracht gezogen werden, wenn sie für eine bessere Nutzung der Evaluierungsergebnisse bei der Gestaltung und Umsetzung der Politik relevant sind. |

Verknüpfungen mit anderen Abschnitten des Evaluierungsplans

Abschnitt 3 – Erfassung der Interessenträger bezieht sich auf Interessenträger bei der Planung von Evaluierungstätigkeiten und Interessenträger, die über Evaluierungskennnisse und -kompetenz verfügen müssen. Einige dieser Interessenträger sind auch an den Regelungen zur Verwaltung und Koordinierung beteiligt.

Abschnitt 6 – Berichterstattung und Folgemaßnahmen zu den Evaluierungsergebnissen: Die wichtigsten Zielgruppen für die Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse werden ermittelt.

In den Abschnitten 2, 3 und 6 (Verwaltung, Erfassung der Interessenträger und Berichterstattung) werden die wichtigsten Interessenträger im Evaluierungssystem beschrieben.

Darüber hinaus machen die an der Verwaltung und Koordinierung beteiligten Akteure/Stellen Angaben zu den Bedarfen und Zielen des Evaluierungsplans (Abschnitt 1), zum Zeitrahmen für die Evaluierungstätigkeiten (Abschnitt 4), zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Abschnitt 5) sowie zur Organisation und Bereitstellung von technischer Hilfe und zum Kapazitätsaufbau (Abschnitt 7).

³¹ Anhang II Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1475



Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Mindestinhalt: Kurze Beschreibung des Überwachungs- und Evaluierungssystems für den GAP-Strategieplan mit Nennung der wichtigsten involvierten Stellen und deren Zuständigkeiten.

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans geht es um **Verwaltung**³² (Governance), ein Begriff, der sich auf die interaktiven Prozesse bezieht, durch die die wichtigsten Interessenträger des Agrar- und Lebensmittelsektors und des ländlichen Raums bei den Evaluierungen des GAP-Strategieplans auf gemeinsam ausgehandelte Verbesserungen bei der Planung, Umsetzung und breiteren Nutzung ihrer Ergebnisse hinsteuern.

Das Überwachungs- und Evaluierungssystem bezieht sich auf das System der Akteure, Tätigkeiten und Mechanismen, das zur Überwachung und Evaluierung der Umsetzung der GAP-Strategiepläne eingerichtet wird.

Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten:

- die wichtigsten Stellen identifizieren, die in das Überwachungs- und Evaluierungssystem für den GAP-Strategieplan involviert sind,
- die Rolle und die Zuständigkeiten dieser Stellen bei der Überwachung und Evaluierung des GAP-Strategieplans definieren.

Zu den **involvierten Stellen** gehören diejenigen, die in den einschlägigen Verordnungen festgelegt sind, z. B.

- die Verwaltungsbehörde, die sicherstellt, dass der Evaluierungsplan vorhanden ist und die Evaluierungen mit dem Überwachungs- und Evaluierungssystem in Einklang stehen,³³
- der Begleitausschuss, der die Fortschritte bei den Evaluierungen und die aufgrund der Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen³⁴ prüft und auch eine Stellungnahme zum Evaluierungsplan und zu etwaigen Änderungen an dem Plan abgibt³⁵,
- das nationale GAP-Netz, das durch Vernetzung zu den Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten und -tätigkeiten beiträgt.³⁶ Das nationale GAP-Netz führt selbst oder in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde auch Schulungen und Maßnahmen zum

³² The term "governance" emerged from the inability of traditional forms of government to be open-minded, inclusive, flexible and grounded in reality, because they disregarded the centrality of extra-governmental interactions between public and private actors. It was understood that only by acknowledging these interactions could we expect to achieve competent and knowledge-based decision making, creative problem solving, and flexible and well-coordinated policy implementation. (Der Begriff „Governance“ (Verwaltung) hat sich daraus ergeben, dass traditionelle Regierungsformen nicht in der Lage sind, aufgeschlossen, inklusiv, flexibel und in realitätsnah zu sein, da sie die zentrale Bedeutung außerstaatlicher Interaktionen zwischen öffentlichen und privaten Akteuren außer Acht ließen. Es wurde erkannt, dass nur durch die Anerkennung dieser Interaktionen eine kompetente und wissensbasierte Entscheidungsfindung, kreative Problemlösungen und eine flexible und gut koordinierte Umsetzung der Politik zu erwarten sind.) (Ansell und Torfing, 2022)

³³ Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/2115

³⁴ Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115

³⁵ Artikel 124 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/2115

³⁶ Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/2115



Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der Kompetenzen der in die Evaluierung des GAP-Strategieplans involvierten Akteure durch.³⁷

- die Zahlstelle als für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben und die Bereitstellung von Überwachungsdaten zuständige Stelle,³⁸
- die Regionen, die gegebenenfalls in die Gestaltung des Evaluierungsplans und in die Überwachung und Evaluierung der regionalen Interventionen des GAP-Strategieplans einbezogen werden können,³⁹
- andere einschlägige Gremien, die in den Mitgliedstaaten vorhanden sein können, z. B. Evaluierungseinheit, beratende Einrichtungen, Lenkungsgruppe für Evaluierung, technische Arbeitsgruppen usw.

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- Welche sind die wichtigsten Stellen, die an der Überwachung und Evaluierung beteiligt sind, und welche Zuständigkeiten haben sie? Hierzu können folgende Unterfragen gestellt werden:
 - Besteht die Notwendigkeit, neben dem Begleitausschuss und dem nationalen GAP-Netz weitere Strukturen einzurichten, die dazu beitragen können, Evaluierungen zu steuern (z. B. Lenkungsgruppen) oder Beratung zu Evaluierungen zu leisten (z. B. Beratergruppen)? Welche Aufgaben und Zuständigkeiten haben sie?
 - Wie verteilen sich die Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Überwachung und Evaluierung auf die verschiedenen Bereiche der Verwaltungsbehörde und andere Strukturen?
- Welche Erkenntnisse können aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum gewonnen und in die neuen Regelungen zur Verwaltung und Koordinierung aufgenommen werden? (z. B. Prüfung der Auswirkungen der Zusammenführung der 1. und 2. Säule im Rahmen eines GAP-Strategieplans auf die Verwaltung und Koordinierung).
- Welche Rolle spielen die Verwaltungs- und Koordinierungsstellen bei der Überprüfung oder Validierung von Änderungen des Evaluierungsplans?
- Wie sollten die Verwaltungsregelungen durchgesetzt werden? Mögliche Optionen sind z. B. a) Vernetzung, b) rechtsverbindliche Regelungen.

Räumliche Aspekte

- Was wird von den Regionen im Hinblick auf die Verfahren und Strukturen für die Verwaltung und Koordinierung erwartet?
- Welche Mechanismen sollten eine angemessene Koordinierung und Wechselbeziehung mit und zwischen den Regionen gewährleisten?

³⁷ Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1475

³⁸ Anhang IV Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2022/1475

³⁹ Erwägungsgrund 120 der Verordnung (EU) 2021/2115



- Welche Rolle spielt das nationale GAP-Netz in dieser Hinsicht?
- Welche koordinierenden Akteure werden in den Regionen benötigt und welche Rolle und Aufgabenbeschreibung haben sie?

Indikative Gliederung dieses Abschnitts des Evaluierungsplans

1. Wichtigste Interessenträger und Stellen für die Verwaltung und Koordinierung der Evaluierungen
2. Strukturen zur verbesserten Planung, Durchführung und Qualität der Evaluierungen
3. Zusätzliche Strukturen für die Verwaltung und Koordinierung der Evaluierungen



3.3 Erfassung der Interessenträger

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sollten die einschlägigen Interessenträger, ihr Evaluierungsbedarf sowie ihr Bedarf an Kapazitätsaufbau gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2022/1475 beschrieben werden. Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften müssen die Mitgliedstaaten

- alle relevanten Interessenträger ermitteln, einschließlich derjenigen, die nicht im Begleitausschuss vertreten sind,
- deren Bedarfe im Zusammenhang mit Evaluierungstätigkeiten ermitteln,
- deren Rolle bei der Evaluierung des GAP-Strategieplans definieren und gegebenenfalls bewerten, welcher Bedarf an Kapazitätsaufbau besteht, damit sie diese Rolle erfüllen können.

In diesen Leitlinien werden zusätzliche Inhalte für den Abschnitt „Erfassung der Interessenträger“ vorgeschlagen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 3 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ⁴⁰ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|---|---------------------------------------|--|
| Kurze Beschreibung einschlägiger Interessenträger Ihr Evaluierungsbedarf | Bestandsaufnahme der Interessenträger | Anhand einer Bestandsaufnahme der Interessenträger wird es möglich sein, eine umfassende Liste der relevanten Interessenträger zu erstellen. Hierbei werden zwei Ziele verfolgt: die Interessenträger zu ermitteln, die ein Interesse am GAP-Strategieplan und seiner Evaluierung haben, und sich ein Bild von ihnen zu machen. |
| Ihr Bedarf an Kapazitätsaufbau (falls zutreffend) | Klassifikation der Interessenträger | Die Klassifikation gibt Aufschluss über den Einfluss/die Repräsentativität und die Interessen der verschiedenen Interessenträger. Die Klassifikation trägt dazu bei, sie danach zu gruppieren, wie sie den GAP-Strategieplan und seine Evaluierung beeinflussen können oder möglicherweise davon betroffen sind. Anhand dessen lässt sich feststellen, ob und wie jeder Interessenträger in welche Phase des Evaluierungsprozesses einbezogen werden soll und wie diese Einbeziehung am effektivsten gestaltet werden kann. |

⁴⁰ Anhang II Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1475



| | | |
|---|--|---|
| | Informationen zur Nutzung der Erfassung der Interessenträger | Die Erfassung wird bei der Entscheidung über die wichtigsten Interessenträger und/oder Verwaltungsstrukturen für die Evaluierung in Bezug auf Planung, Ausschreibung, Umsetzung, Qualitätskontrolle, Verbreitung und Folgemaßnahmen zu den Feststellungen hilfreich sein. |
| <p>Verbindungen dieses Abschnitts zu anderen Abschnitten des Evaluierungsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abschnitt 1 – Ziele und Bedarfe:</u> Der Evaluierungsbedarf wird bis zu einem gewissen Grad bestimmen, wer relevante Interessenträger sind, an die herangetreten werden soll, während das Brainstorming mit den Interessenträgern dazu beitragen wird, ihre Bedarfe zu ermitteln, die in den Evaluierungsbedarf einfließen können. • <u>Abschnitt 2 – Regelungen zur Verwaltung und Koordinierung:</u> Einige Interessenträger werden Teil der Verwaltungsstruktur des Mitgliedstaats für die Evaluierung sein. • <u>Abschnitt 7– Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau:</u> Die Erfassung der Interessenträger wird für die technischen Hilfsmaßnahmen von Bedeutung sein, da möglicherweise der Aufbau von Kapazitäten für die Interessenträger geplant und umgesetzt werden muss. | | |

Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Eine kurze Beschreibung der relevanten Interessenträger gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, einschließlich einer Erläuterung, warum sie berücksichtigt wurden, und ihre Bedarfe im Zusammenhang mit Evaluierungstätigkeiten und gegebenenfalls dem Kapazitätsaufbau.

Erfassung der Interessenträger: Dies ist ein relativ neues Element des Evaluierungsplans, das Folgendes vorsieht: „Die Mitgliedstaaten benennen im Evaluierungsplan die einschlägigen Interessenträgerinnen und Interessenträger, die bei der Planung von Evaluierungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen einbezogen werden müssen. Gegebenenfalls ermitteln die Mitgliedstaaten andere Interessenträgerinnen und Interessenträger als die Mitglieder des Begleitausschusses.“⁴¹

Einschlägige Interessenträger: Dieser Begriff wird in den einschlägigen EU-Verordnungen⁴² verwendet, aber es wird nicht angegeben, um wen es sich dabei handelt. Es ist Sache jedes Mitgliedstaats, die für bestimmte Tätigkeiten, also hier für die Planung von Evaluierungstätigkeiten und den Kapazitätsaufbau, relevanten Interessenträger zu ermitteln. Darüber hinaus sind gegebenenfalls weitere Interessenträger außer den Mitgliedern des Begleitausschusses zu ermitteln.

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- Wer sind die wichtigsten Interessenträger des Evaluierungsplans?

⁴¹ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1475
⁴² Verordnung (EU) 2022/1475 und Verordnung (EU) 2021/2115



- Sind die im Rahmen des GAP-Strategieplans konsultierten Interessenträger für den Evaluierungsplan relevant?
- Welche Interessenträger spielen bei der Bereitstellung von Daten und bei der Nutzung der Evaluierungsergebnisse eine Rolle?
- Welche Interessen und Merkmale haben sie (z. B. Organisation, aus der sie stammen, Rolle)?
- Welche Interessenträger sind an den Verwaltungs- und Koordinierungsregelungen des Evaluierungsplans beteiligt und welche Rolle spielen sie? (steht in Verbindung mit Abschnitt 2 des Evaluierungsplans)
- Welche Bedarfe haben sie im Zusammenhang mit den Evaluierungstätigkeiten? (fließt in Abschnitt 1 des Evaluierungsplans ein)
- Welchen Bedarf an Kapazitätsaufbau haben sie? (steht in Verbindung mit Abschnitt 7 des Evaluierungsplans)
- Wie sollten die Interessenträger in die Evaluierungstätigkeiten einbezogen werden?

Räumliche Aspekte

Im Falle regional strukturierter Länder ist diesem Abschnitt des Evaluierungsplans besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem folgende Fragen geklärt werden:

- Was wird von den Regionen bei der Entwicklung des Evaluierungsprozesses erwartet? Folgefragen zu Zuständigkeiten und Aufgaben könnten sein:
 - Welche Rolle spielen sie bei der Gestaltung des Evaluierungsplans und der Auswahl der Evaluierungsthemen?
 - Welche Rolle spielen sie bei der Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Evaluierung?
 - Welche Rolle spielen sie bei der Integration der Evaluierungsergebnisse?
 - Brauchen die Regionen Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu bestimmten Akteuren?
- Welche spezifischen Akteure (die an der Umsetzung des GAP-Strategieplans in jeder Region beteiligt sind) werden voraussichtlich am Evaluierungsprozess teilnehmen, auf welche Weise, und mit welchen Mechanismen sollen Querverbindungen gefördert werden?
- Welche Akteure, die am Evaluierungsprozess beteiligt sind, müssen von den Regionen kontaktiert werden?
- Wie sollen die Evaluierungskapazitäten der Akteure auf regionaler Ebene gestärkt werden? An welchen konkreten Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sollten regionale Akteure teilnehmen?

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Ermittlung der Interessenträger
2. Klassifikation der Interessenträger (Bestandsaufnahme der Interessenträger)



3. Nutzung der Erfassung der Interessenträger
4. Bedarf der Interessenträger an Kapazitätsaufbau



3.4 Zeitrahmen

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sind die wichtigsten Etappenziele für die Evaluierungen und der vorläufige Zeitrahmen für Evaluierungen und Begleitstudien darzulegen, einschließlich der Gründe für diese Planung (d. h. warum die verschiedenen zeitlichen Vorgaben getroffen wurden). Das kann Folgendes umfassen:

- Liste der Evaluierungen zur Bewertung des Beitrags des GAP-Strategieplans zu den GAP-Zielen und vorläufiger Zeitplan
- Liste der Evaluierungen zur Bewertung spezifischer Punkte und vorläufiger Zeitplan (es ist zu beachten, dass jeder Mitgliedstaat eigene spezifische Punkte als relevant auswählen kann)⁴³
- Liste der Begleitstudien und anderer Forschungs- und Analysetätigkeiten für Evaluierungen
- Liste der sonstigen Evaluierungstätigkeiten und deren Zeitrahmen (z. B. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, Entwicklung von Überwachungssystemen usw.)
- Fahrplan für die Evaluierungen (Zusammenführung der oben genannten Punkte)

In diesen Leitlinien werden zusätzliche Inhalte für den Abschnitt „Zeitrahmen“ vorgeschlagen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 4 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ⁴⁴ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|--|----------------------------|--|
| Vorläufige Planung von Evaluierungen und Begleitstudien Begründung der Auswahl | Fahrplan für Evaluierungen | Um den Zeitrahmen aufzuwerten, bietet ein Fahrplan mit zeitlichen Vorgaben und Fristen ein vollständiges Bild der Evaluierungsaktivitäten und ihres Zeitpunkts. Einbeziehung aller Arten von Evaluierungstätigkeiten: Evaluierungen/Begleitstudien, Kapazitätsaufbaumaßnahmen, Entwicklung von Überwachungssystemen. Letzteres ist für die Planung der für die Evaluierungen erforderlichen Daten relevant. Berücksichtigung etwaiger zeitlicher Risiken. Mögliche Überlegungen zum allgemeinen Evaluierungsrahmen, um wichtige Etappenziele festzulegen. |
| <p>Verknüpfungen mit anderen Abschnitten des Evaluierungsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abschnitt 1 – Ziele und Bedarfe</u>: Die Evaluierungsthemen und sonstigen Aktivitäten bilden die Grundlage für die Erstellung des Zeitrahmens. Diese werden in Abschnitt 1 des Evaluierungsplans aufgeführt, und je | | |

⁴³ Anhang II Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/1475

⁴⁴ Anhang II Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1475



nach dem gewählten Ansatz (strategisch oder detailliert angelegter Evaluierungsplan) wird ihr vorläufiger zeitlicher Ablauf im Zeitrahmen aufgezeigt.

- Abschnitt 2 – Verwaltung und Koordinierung ist ein übergreifendes Element, da einige für die Koordinierung/Durchführung von Evaluierungstätigkeiten zuständige Verwaltungsstellen/Akteure möglicherweise in die Ausarbeitung des Zeitrahmens einbezogen werden müssen.
- Abschnitt 5 – Daten und Informationen: Daten- und Informationsanforderungen sind ebenfalls für einige Evaluierungstätigkeiten von Bedeutung, weshalb auch alle Maßnahmen zur Vorbereitung/Erhebung von Daten im Zeitrahmen berücksichtigt werden müssen.
- Abschnitt 7– Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau: Die für Evaluierungen zur Verfügung stehenden (personellen, finanziellen, technischen) Ressourcen werden auch die Zielsetzungen der Evaluierungstätigkeiten bestimmen und sich im Zeitrahmen wiederfinden. Wenn beispielsweise Maßnahmen in den Bereichen IT und Kapazitätsaufbau erforderlich sind, sollte dafür ein vorläufiger Zeitplan erstellt werden.

Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Vorläufige Planung der Evaluierungen und der Begleitstudien, die während des Programmplanungszyklus durchgeführt werden sollen, sowie Begründung der getroffenen Entscheidungen, einschließlich:

- Evaluierungen zur Bewertung des Beitrags der GAP-Strategiepläne zu den Zielen der GAP, die während der Umsetzung des GAP-Strategieplans durchgeführt werden,**
- gegebenenfalls die Evaluierungen zur Bewertung spezifischer in Artikel 2 Buchstabe d aufgeführter Punkte,**
- Begleitstudien und andere Forschungs- und Analysetätigkeiten für Evaluierungen.**

Vorläufige Planung der Evaluierungen: Dies bezieht sich auf einen vorläufigen Zeitplan, aus dem die voraussichtliche Dauer und die Anfangs- und Endpunkte jedes Prozesses hervorgehen sollten. Der Zeitplan ist „indikativ“, um angesichts der Länge des Umsetzungszeitraums Flexibilität zu ermöglichen. Hierfür können jährliche Überarbeitungen/Anpassungen des Zeitrahmens erforderlich sein.

Die Planung erfolgt auf Grundlage einer Rückwärtsterminierung (ab dem letzten Verfahrensschritt), um sicherzustellen, dass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen. Hierzu müssen die Mitgliedstaaten möglicherweise während der Umsetzung und ex post Etappenziele festlegen. Obwohl die Frist für die Ex-post-Evaluierung in der Verordnung festgelegt ist,⁴⁵ ist es in Bezug auf die Evaluierungen während des Umsetzungszeitraums Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, welche Evaluierungen wann durchgeführt werden.

Darüber hinaus muss der Evaluierungsplan eine **Begründung der getroffenen Entscheidungen** enthalten, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten erläutern sollten, ob die Evaluierungen, einschließlich geplanter Begleitstudien, auf den Erfordernissen und Zielen des Evaluierungsplans, der

⁴⁵ Artikel 140 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115



Interventionslogik des GAP-Strategieplans und der erwarteten Umsetzung beruhen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, z. B., dass alle SZ während des Umsetzungszeitraums mindestens einmal bewertet werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass alle Evaluierungstätigkeiten zum richtigen Zeitpunkt durchgeführt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen zu erfassen.

Die Bewertung des **Beitrags des GAP-Strategieplans zu den GAP-Zielen** sollte der Interventionslogik des GAP-Strategieplans folgen und sich auf a) jedes einzelne im Plan behandelte SZ oder b) umfassende Evaluierungen konzentrieren, die mehrere Ziele abdecken, wobei zu begründen ist, warum ein spezifisches Ziel während des Umsetzungszeitraums nicht bewertet wurde.⁴⁶

Bei der **Bewertung spezifischer Themen** sollten sowohl der Evaluierungsbedarf als auch die Interventionslogik des GAP-Strategieplans berücksichtigt werden.⁴⁷ In der Verordnung werden Themen wie die Umwelt- und Klimaarchitektur, der Mehrwert von LEADER, die nationalen GAP-Netze und das System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) vorgeschlagen.

Begleitstudien und andere Forschungs- und Analysetätigkeiten beziehen sich auf Arbeiten zur Unterstützung von Evaluierungen (z. B. eine Studie zur Ermittlung von Datenlücken, eine Studie zur Analyse oder Entwicklung von Evaluierungsmethoden, eine Studie zur Überwachung der Umweltauswirkungen), sind aber keine Evaluierungen.

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- Wie soll die Evaluierung von SZ, spezifischen Themen und Begleitstudien zur Evaluierung im Laufe der Zeit unter Berücksichtigung der Interventionslogik und der erwarteten Ergebnisse des GAP-Strategieplans organisiert werden?
- Was sind die wichtigsten Etappenziele der Evaluierung, auch unter Berücksichtigung des künftigen Programmplanungszeitraums?
- Was kann bei der Erstellung eines Fahrplans für den Evaluierungsplan berücksichtigt werden?
- Der Fahrplan kann einen nützlichen Überblick darüber geben, was evaluiert werden sollte und wann. Spezifische Unterfragen können sein:
 - Welche Evaluierungstätigkeiten sollen organisiert werden und wann?
 - Welche vorbereitenden Schritte (z. B. Erarbeitung von Evaluierungsfragen, Datenaufbereitung, Methodenentwicklung, Einleitung von Ausschreibungen) sind erforderlich, um die geplanten Evaluierungstätigkeiten zu ermöglichen?
 - Wann soll mit der Vorbereitung und Einleitung wichtiger Ausschreibungen und anderer vorbereitender Maßnahmen begonnen werden?
- Was sind die größten Herausforderungen oder Risiken im Zusammenhang mit dem Zeitplan?

⁴⁶ Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/1475

⁴⁷ Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/1475



- Wie wird der vorläufige Zeitplan (z. B. Plan für die strategische Evaluierung, mehrjähriger Arbeitsplan, jährlicher Aktionsplan) während des Programmplanungszeitraums präzisiert und weiterverfolgt?
- Welche Lehren ergeben sich aus dem vorangegangenen Zeitraum in Bezug auf den Zeitplan für die Evaluierungen?

Räumliche Aspekte

- Gegebenenfalls Berücksichtigung von Fristen für die Regionen für die Bereitstellung von Informationen/Daten oder sonstigen für die Durchführung der Evaluierungen auf nationaler Ebene erforderlichen Angaben.
- Die Koordinierung zwischen den Akteuren auf regionaler und nationaler Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um Kohärenz und Komplementarität zwischen beiden Ebenen zu gewährleisten, zum Beispiel dahin gehend, dass bestimmte Informationen von der regionalen an die nationale Ebene übermittelt und rechtzeitig zusammengestellt und analysiert werden können und dass das Verfahren im Voraus genau beschrieben und festgelegt wird.
- Ebenso muss sichergestellt werden, dass bestimmte Empfehlungen oder Schlussfolgerungen der Evaluierungen von den Regionen angemessen in Interventionen integriert werden können, die auf regionaler Ebene geplant bzw. verwaltet werden.

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Liste der Evaluierungen zur Bewertung des Beitrags des GAP-Strategieplans zu den GAP-Zielen und vorläufiger Zeitplan
2. Liste der Evaluierungen zur Bewertung spezifischer Themen und vorläufiger Zeitplan
3. Liste der Begleitstudien und anderer Forschungs- und Analysetätigkeiten für Evaluierungen und vorläufiger Zeitplan
4. Liste sonstiger Evaluierungstätigkeiten und deren Zeitplan (z. B. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, Entwicklung von Überwachungssystemen usw.)
5. Zeit- und Fahrplan für die Evaluierungen (Zusammenführung der oben genannten Punkte)



3.5 Daten und Informationen

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sollte analysiert werden (die Analyse ist im Rahmen jeder spezifischen Evaluierung zu vertiefen), welche Informationen aus dem Überwachungssystem zur Verfügung stehen werden und welche Informationen durch Evaluierungsmaßnahmen ergänzt werden müssen, um dem Evaluierungsbedarf angemessen gerecht zu werden. Er sollte aufzeigen, dass alle erforderlichen Verfahren und Maßnahmen analysiert und geplant wurden, um sicherzustellen, dass die Systeme zur Beschaffung von Informationen für eine angemessene Überwachung und Evaluierung rechtzeitig vorhanden sind.

Im Idealfall sollten alle erforderlichen Daten und Informationen (gegebenenfalls einschließlich Feldmessungen, qualitative Daten aus Erhebungen, Interviews usw.) bereits in den frühen Phasen der Umsetzung in das Überwachungssystem integriert werden, damit sie für alle geplanten Evaluierungen zur Verfügung stehen.

In diesen Leitlinien werden zusätzliche Inhalte für den Abschnitt „Daten und Informationen“ vorgeschlagen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 5 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ⁴⁸ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|--|---|--|
| Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Daten für die Überwachung und Evaluierung | Ein allgemeiner Evaluierungsrahmen für die Ermittlung von Datenlücken mit: <ul style="list-style-type: none"> • indikativen Evaluierungsfragen und Erfolgsfaktoren | Der Evaluierungsrahmen ist ein Instrument, mit dem alle erforderlichen und potenziellen Indikatoren und Datenquellen systematisch zusammengeführt werden können, um zumindest für die PMEF-Indikatoren, einschließlich der in Anhang III der Verordnung (EU) 2022/1475 aufgeführten Wirkungsindikatoren, Datenbedarf und -lücken zu ermitteln. |
| Hauptdatenquellen | <ul style="list-style-type: none"> • Indikatoren | Die Evaluierungen stützen sich auf Output-, Ergebnis-, Wirkungs- und Kontextindikatoren – Artikel 6 Absatz 1 |
| Institutionelle Regelungen für die Datenbereitstellung | <ul style="list-style-type: none"> • Datenquellen | Es können auch andere Indikatoren sowie qualitative und quantitative Informationen verwendet werden – Artikel 6 Absatz 2 |
| Vorkehrungen für die Kontrolle der Datenqualität | Bei Bedarf Schulung der Akteure zu Datenverwaltungssystemen | Angesichts der neuen Typologie der Daten (neue GAP-Architektur) könnten spezifische Schulungen erforderlich sein, um die Kapazitäten der an der Datenverwaltung beteiligten Akteure aufzubauen. |
| Datenlücken und Maßnahmen zu deren Behebung | | |

⁴⁸ Anhang II Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/1475



Verbindungen dieses Abschnitts zu anderen Abschnitten des Evaluierungsplans

- Abschnitt 1 – Ziele und Bedarfe: Die Evaluierungsthemen und -tätigkeiten, insbesondere die SZ und die zu evaluierenden Themen, werden in die Vorkehrungen für Daten und Informationen einfließen, um die Verfügbarkeit der Daten zu gewährleisten.
- Abschnitte 2 und 3 – Verwaltung und Erfassung der Interessenträger: Einige Interessenträger, die bei der Erfassung ermittelt wurden oder an der Verwaltung beteiligt sind, werden bei den Vorkehrungen für Daten und Informationen eine Rolle spielen, z. B. können einige Interessenträger Datenlieferanten sein.
- Abschnitt 4- Zeitrahmen: Daten- und Informationsvereinbarungen müssen im Zeitplan des Evaluierungsplans berücksichtigt werden, z. B. muss eingeplant werden, wenn ein elektronisches Datenerhebungssystem eingerichtet werden soll.
- Abschnitt 7– Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau: Der Daten- und Informationsbedarf sollte auch bei der Planung der für die Überwachung und Evaluierung erforderlichen Ressourcen sowie beim erforderlichen Kapazitätsaufbau für die Verbesserung der Fähigkeiten zur Datenerhebung und -verwaltung berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Kurzbeschreibung der in Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Vorkehrungen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Daten für die Überwachung und Evaluierung, einschließlich der Ermittlung der wichtigsten zu verwendenden Datenquellen, der institutionellen Vorkehrungen für die Datenbereitstellung und der Vorkehrungen für die Datenqualitätskontrolle. Dieser Abschnitt sollte auch die Ermittlung von Datenlücken und Maßnahmen zu deren Behebung umfassen, einschließlich der rechtzeitigen Inbetriebnahme der Datensysteme.

Datenverfügbarkeit: Dies bezieht sich auf die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen, die rechtzeitig, auf der erforderlichen Disaggregationsebene (national, regional, lokal) und im erforderlichen Format verfügbar sein sollten. Hierzu ist es wichtig, die wichtigsten **Datenquellen** zu ermitteln, zu denen nationale oder regionale statistische Einheiten, Forschungszentren, Unternehmen und andere Datenlieferanten gehören können.

Institutionelle Vorkehrungen: Dies bezieht sich auf die notwendigen Regelungen, die die Mitgliedstaaten mit den Datenlieferanten treffen, einschließlich Vorkehrungen für die Kontrolle der Datenqualität. Institutionelle Vorkehrungen und Vorkehrungen für die Qualitätskontrolle tragen dem für die Evaluierungen relevanten räumlichen Geltungsbereich Rechnung und umfassen die statistische Nutzung von Daten aus Verwaltungsregistern.⁴⁹

Datenlücken: Diese waren in der Vergangenheit recht häufig für Engpässe verantwortlich. Sie ergeben sich aus einem Mangel an relevanten Datenquellen, der unzulänglichen Harmonisierung vorhandener Datenquellen und Datenerhebungsmethoden, der unzureichenden Datenmenge für die Durchführung von Zeitreihenanalysen und der begrenzten oder verzögerten Umsetzung bestimmter Maßnahmen usw.

⁴⁹ Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung



Der Evaluierungsplan sollte Maßnahmen zur Behebung solcher Lücken enthalten. Eine wichtige Maßnahme in diesem Zusammenhang besteht darin, sicherzustellen, dass **Datensysteme** mit der erforderlichen Konfiguration vorhanden sind und rechtzeitig betriebsbereit sind. Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum sind in dieser Hinsicht sehr hilfreich.

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- Welche Daten werden für verschiedene Evaluierungen benötigt (Daten zu den Werten gemeinsamer und anderer Indikatoren, andere quantitative und qualitative Informationen usw.)?
- Welche Datenquellen stehen zur Verfügung und welche weiteren werden benötigt?
- Welche Datenlücken müssen berücksichtigt werden?
- Welche wesentlichen methodischen Fragen sind zu klären, um Datenlücken zu beheben?
- Wie wird die Datenverfügbarkeit vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen bewertet?
- Welche Datensysteme sind bereits vorhanden und wie können sie angepasst/überarbeitet werden?
- Welche Bedingungen und potenziellen rechtlichen Anforderungen gelten für den Zugang zu beschränkten Daten?
- Welche Vorkehrungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die Evaluierenden auf die für Evaluierungen benötigten Daten zugreifen können?
- Wie werden klare und gemeinsame Definitionen der verschiedenen Interessenträger/Datenlieferanten bei der Datenerhebung sichergestellt?
- Welche (finanziellen, technischen, personellen usw.) Ressourcen sind für die Erhebung der Daten erforderlich?

Räumliche Aspekte

Institutionelle Vorkehrungen und Vorkehrungen für die Qualitätskontrolle tragen dem für die Evaluierungen relevanten räumlichen Geltungsbereich Rechnung und umfassen die statistische Nutzung von Daten aus Verwaltungsregistern.⁵⁰ Folgende spezifischen Aspekte sind u. a. zu berücksichtigen:

- Vereinbarungen mit den regionalen Behörden über die Bereitstellung von Informationen. Darüber hinaus ist es wichtig, in jeder Region intern mit anderen auf regionaler Ebene tätigen Akteuren mögliche Vereinbarungen über die Beschaffung von Informationen zu treffen.
- Damit die Informationen zeitnah aggregiert werden können, ist es wichtig, den Regionen konkrete Leitlinien an die Hand zu geben, die zugleich eine einheitliche Bereitstellung von Daten/Informationen unterstützen.

⁵⁰ Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1475



- Die zusammengetragenen Informationen müssen gegebenenfalls eine geeignete Disaggregation auf territorialer/regionaler Ebene ermöglichen.
- Es ist wichtig, die Rolle der Regionen als Lieferanten und potenzielle Nutzer von Daten zu berücksichtigen und zu analysieren.

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Überwachungsverfahren und -mechanismen
2. Datenbedarf und Datenquellen für Evaluierungen
3. Datenbezogene Vorkehrungen
4. Datenlücken und Maßnahmen zu deren Behebung
5. Bedarf an Kapazitätsaufbau



3.6 Berichterstattung und Folgemaßnahmen

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sollen die Ansätze und Instrumente für Berichterstattung und Folgemaßnahmen beschrieben werden, wobei auf die in früheren Programmplanungszeiträumen gewonnenen Erfahrungen zurückzugreifen ist und Mindestanforderungen für die Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse und deren Weiterverfolgung (Folgemaßnahmen) festzulegen sind. In diesen Leitlinien werden zusätzliche Inhalte für den Abschnitt „Berichterstattung und Folgemaßnahmen“ vorgeschlagen, wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 6 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ⁵¹ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|--|---|--|
| Beschreibung der Kanäle/Mechanismen für die Weiterleitung der Evaluierungsergebnisse an die Zielgruppe Beschreibung der Mechanismen für die Folgemaßnahmen und die Nutzung der Evaluierungsergebnisse | Beschreibung des Plans für die Berichterstattung | Nicht nur für die Weiterleitung der Ergebnisse sollten Vorkehrungen getroffen sein, sondern es sollte einen umfassenden Plan für die Berichterstattung geben. |
| | Ziele der Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse | Dies sollte Bestandteil jedes Berichterstattungsprozesses sein. |
| | Rolle der nationalen GAP-Netze | GAP-Netze sind ein wichtiger Kanal für die Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse und deren Weiterleitung und ihre Rolle sollte genauer beschrieben werden. |
| | Rolle des Begleitausschusses | Der Begleitausschuss spielt eine wichtige Rolle bei der Überprüfung der Fortschritte bei der Weiterverfolgung der Evaluierungsergebnisse, einschließlich der Empfehlungen. |
| Verknüpfungen mit anderen Abschnitten des Evaluierungsplans <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abschnitt 1 – Ziele und Bedarfe</u>: Über die Ergebnisse der Evaluierungen (Themen und Aktivitäten) wird Bericht erstattet, und die Empfehlungen werden weiterverfolgt. • <u>Abschnitt 2 – Verwaltung und Koordinierung</u>: Die an den Verwaltungsstrukturen beteiligten Akteure/Stellen wirken an der Gestaltung und Umsetzung von Kanälen und Aktivitäten für die Berichterstattung und Folgemaßnahmen mit. • <u>Abschnitt 3 – Erfassung der Interessenträger</u>: Einige Interessenträger werden bei der Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse und/oder den Folgemaßnahmen eine besondere Rolle spielen. | | |

⁵¹ Anhang II Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/1475



- Abschnitt 4 – Zeitrahmen: Die Tätigkeiten im Bereich Berichterstattung und Folgemaßnahmen müssen in den Zeitrahmen des Evaluierungsplans eingeordnet werden.



Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Beschreibung, wie die Evaluierungsergebnisse an die Zielgruppe weitergeleitet werden, einschließlich Beschreibung der Mechanismen für die Folgemaßnahmen und der Verwendung der Evaluierungsergebnisse.

Evaluierungsergebnisse: Die Ergebnisse der Evaluierungen, einschließlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen, sollten auf belastbaren Fakten beruhen. Sie können dann von den Zielgruppen für verschiedene Zwecke genutzt werden, z. B. zur Verbesserung der Umsetzung (Verwaltungsebene des GAP-Strategieplans), zur Planung der künftigen Politik (politische Entscheidungsträger) oder zur Sensibilisierung für die Ergebnisse der Politik (Öffentlichkeit).

Berichterstattung: Sie stellt sicher, dass die Evaluierungsergebnisse (WAS) an die richtigen Zielgruppen (WER) im richtigen Format (WIE) und zum richtigen Zeitpunkt (WANN) übermittelt werden.

Zielgruppen: Sie sind die an der Evaluierung beteiligten Interessenträger auf EU-, nationaler und regionaler Ebene. Es kann sich um u. a. um politische Entscheidungsträger, Evaluierende, Forscher, Begünstigte und die breite Öffentlichkeit handeln.

Mechanismen: Dies bezieht sich auf die Informationskanäle, d. h. die Mittel (z. B. E-Mail, Internet, Intranet, Newsletter, Veranstaltungen), über die die Evaluierungsergebnisse verbreitet werden.

Folgemaßnahmen zu den Evaluierungsergebnissen: Diese können über verschiedene Mechanismen (z. B. Aktionspläne, Seminare, Workshops, Ausschüsse, Wissensvermittlung⁵²) erfolgen, um Erkenntnisse und Empfehlungen aus Evaluierungen in die Umsetzung des GAP-Strategieplans und in den Politikzyklus, einschließlich der Gestaltung der künftigen Politik, einfließen zu lassen. Die Nutzung der durch Evaluierungen gewonnenen Erkenntnisse ist der Hauptzweck jeder Evaluierung. Die Nutzung des Wissens sollte systematisch weiter analysiert und kommuniziert werden. Es gehört zu den Aufgaben des Begleitausschusses, die bei den Folgemaßnahmen zu den Evaluierungsergebnissen erzielten Fortschritte zu verfolgen.⁵³

Wichtige zu berücksichtigende Fragen

In Bezug auf die Berichterstattung:

- Welcher Kommunikationsbedarf besteht in den Mitgliedstaaten?

⁵² Der Begriff „Knowledge Brokering“ („Wissensvermittlung“) ist in der Publikation *Evaluation Matters - The Evaluation Policy for European Union Development Co-operation* (<https://op.europa.eu/s/w7MN>) gut beschrieben. „Wissensvermittlung“ ist ein eigener Schritt im Prozess der Förderung der Übernahme von Erkenntnissen. Dabei geht es darum, das Wissen darüber zu nutzen, wie sie Veränderungen beeinflussen kann. Evaluierungsmanager sind dafür verantwortlich, dass dies geschieht. Die wichtigsten Nutzer sind jedoch am besten in der Lage, Erkenntnisse und Feststellungen aus dem Inhalt der Evaluierung zu verbreiten. Evaluierungsmanager unterstützen die wichtigsten Nutzer bei der Aufstellung eines Aktionsplans, in dem dargelegt wird, wie sie dies zu tun beabsichtigen. Dies kann die folgenden Maßnahmen umfassen:

- Ermittlung von Gelegenheiten im internen Planungszyklus, bei denen die Evaluierung in die Entscheidungsfindung einfließen sollte, und Bestimmung der für diesen Input verantwortlichen Personen,
- Ermittlung externer Möglichkeiten zur Nutzung der Erkenntnisse und Feststellungen der Evaluierung zur Beeinflussung von Veränderungen,
- Meta-Evaluierungen (systematische Synthese der Evaluierungen), die durchgeführt werden, um die wichtigsten Erkenntnisse zu ähnlichen Themen zusammenzuführen.

⁵³ Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2115



- Wie können die Evaluierungsergebnisse am besten vermittelt und die relevanten Interessenträger erreicht werden?
- Welche Informationskanäle kommen in Betracht?

In Bezug auf die Zielgruppen:

- Welches sind die Zielgruppen (relevanten Interessenträger) für die Evaluierung im Allgemeinen und für die Ergebnisse jeder einzelnen Evaluierung?

In Bezug auf die Rollen:

- Welche Rolle spielt der Begleitausschuss im Prozess der Berichterstattung und Folgemaßnahmen?
- Welche Rolle spielt das nationale GAP-Netz im Prozess der Berichterstattung und Folgemaßnahmen?
- Welche Rollen spielen dabei die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle, die Interventionsleiter, die Verwaltungen auf regionaler Ebene usw.?
- Welche anderen Strukturen können für die Kommunikation der Evaluierungsergebnisse genutzt werden (Arbeitsgruppen, Netzwerke usw.)?

In Bezug auf Folgemaßnahmen:

- Wie kann die Nutzung der Evaluierungsergebnisse und -empfehlungen weiterverfolgt werden?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Evaluierungsergebnisse zur Verbesserung der Programmumsetzung beitragen?

Räumliche Aspekte

- Es ist sehr wichtig, dass die Ergebnisse von Evaluierungen von den Regionen genutzt und in die Entscheidungsfindung in Bezug auf alle auf regionaler Ebene festgelegten/geänderten und verwalteten Maßnahmen einbezogen werden können.
- Die Evaluierungen sollten auch darauf abzielen, allgemeine Schlussfolgerungen zu ziehen, die für die verschiedenen Regionen relevant sind. Zu diesem Zweck können bestimmte Evaluierungen auf nationaler Ebene Fallstudien umfassen, die Schlussfolgerungen auf regionaler Ebene ermöglichen. In Bezug auf bestimmte Verfahren bewährt es sich möglicherweise, Ergebnisse für die nationale und die regionale Ebene bereitzustellen (z. B. eine einheitliche Erhebung, die sich für jede Region gesondert auswerten lässt).
- Darüber hinaus ist es wichtig, Mechanismen vorzusehen, um Evaluierungsergebnisse und deren Auswirkungen auf regionaler Ebene mit den regionalen Behörden zu behandeln/erörtern.

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Verwendeter Ansatz und Erkenntnisse aus den bisherigen Programmplanungszeiträumen
2. Ziele für die Berichterstattung über die Evaluierungsergebnisse



3. Allgemeiner Plan für die Berichterstattung, einschließlich Kommunikationskanäle und Zielgruppen
4. Konzept für Folgemaßnahmen zur Gewährleistung der Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen und Nutzung der Evaluierungsergebnisse



3.7 Ressourcen, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau

Was gehört in diesen Abschnitt des Evaluierungsplans?

In diesem Abschnitt des Evaluierungsplans sind die für seine Durchführung erforderlichen Ressourcen sowie etwaige Maßnahmen zur technischen Hilfe und zum Kapazitätsaufbau zu beschreiben. Aus dem Inhalt dieses Abschnitts sollte hervorgehen, dass genügend Kapazitäten im weitesten Sinne für die Umsetzung des Evaluierungsplans vorhanden sind.

Tabelle 8 – Vorgeschlagener Inhalt für Abschnitt 7 des Evaluierungsplans

| Mindestinhalt ⁵⁴ | Zusätzlicher Inhalt | Begründung |
|---|---|--|
| Beschreibung der Ressourcen (personelle, finanzielle und technische Ressourcen, einschließlich IT) Beschreibung der Unterstützung bei der Durchführung: Unterstützungsbedarf von Interessenträgern und Verwaltungen (nationale, regionale, lokale Ebene, einschließlich LAG), technische Hilfe, Leitlinien, Kapazitätsaufbau | Strukturierter Plan für den Aufbau der Kapazitäten der LAG für die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien | Die LAG haben ihre Evaluierungskultur verbessert, doch die Erfahrungen aus dem Zeitraum 2014-2020 zeigen, dass insbesondere in Bezug auf Evaluierungsrahmen und -methoden noch Bedarf besteht. ⁵⁵ Auch die Erstellung eines spezifischen Plans für den Kapazitätsaufbau trägt dazu bei, die Evaluierungskultur der LAG zu stärken. |

⁵⁴ Anhang II Absatz 7 und Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2022/1475

⁵⁵ Diese Feststellung wird durch verschiedene Maßnahmen des Evaluierungs-Helpdesk für den Kapazitätsaufbau unterstützt, z. B. https://enrd.ec.europa.eu/sites/default/files/evaluation_publications/fs-026-it-lags.pdf sowie die Begleitstudie [Evaluation support study on the impact of LEADER on balanced territorial development](#).



Verknüpfungen mit anderen Abschnitten des Evaluierungsplans

- Abschnitt 1 – Ziele und Bedarfe: Bei der Ressourcenplanung sollten die geplanten Evaluierungsthemen und -tätigkeiten berücksichtigt werden.
- Abschnitt 4- Zeitrahmen: Alle Maßnahmen zur technischen Hilfe und zum Kapazitätsaufbau müssen in den Zeitrahmen aufgenommen werden.
- Abschnitte 2 und 3 – Verwaltung und Koordinierung / Erfassung der Interessenträger: Die an der Verwaltung beteiligten Akteure/Stellen/Strukturen und andere Interessenträger haben Bedarfe in Bezug auf den Kapazitätsaufbau, die berücksichtigt werden sollten.

Zu berücksichtigende Schlüsselbegriffe

Beschreibung der benötigten und vorgesehenen Ressourcen zur Durchführung des Evaluierungsplans mit Angaben zur Verwaltungskapazität, zu Daten, Finanzmitteln und zum IT-Bedarf.

Beschreibung der Durchführung der Programmunterstützung gemäß Artikel 7 Absätze 3 und 4, einschließlich technischer Hilfe und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Evaluierungsplan vollständig umgesetzt werden kann, sowie die geplante Unterstützung der lokalen Aktionsgruppen (LAG) für die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien.

Ressourcen: Dies bezieht sich auf die für die Umsetzung des Evaluierungsplans erforderlichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen. Zu den technischen Ressourcen gehören beispielsweise Datensysteme, Datenbanken, IT-Instrumente usw.

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau: Dies bezieht sich auch auf die für die Umsetzung des Evaluierungsplans erforderlichen Kompetenzen sowie externe Unterstützung (z. B. Analysen, Instrumente, Leitlinien). Dies kann technische/IT-Kenntnisse, methodische und/oder analytische Kompetenzen umfassen. Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau sollen angeboten werden, nachdem die entsprechenden Bedarfe der an der Evaluierung der GAP-Strategiepläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beteiligten Interessenträger und Verwaltungen, einschließlich der LAG, ermittelt wurden.⁵⁶ Technische Hilfe kann in Form von Schulungen, Leitlinien und sonstigen einschlägigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau geleistet werden, die vom nationalen GAP-Netz oder in Zusammenarbeit mit ihm angeboten werden.⁵⁷ Bei diesen Tätigkeiten sollten die unterschiedlichen Kapazitäten von Einrichtungen und Interessenträgern im Bereich der Überwachung und Evaluierung berücksichtigt werden.⁵⁸ Gleichzeitig tragen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit Evaluierungen auch zur Sensibilisierung für die Bedeutung der Evaluierung und des Aufbaus einer Evaluierungskultur bei.

⁵⁶ Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1475

⁵⁷ Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1475

⁵⁸ Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/1475



Wichtige zu berücksichtigende Fragen

- Stehen für die Umsetzung des Evaluierungsplans einschlägige (personelle, finanzielle und technische) Ressourcen zur Verfügung?
- Wie können bei Bedarf einschlägige Ressourcen beschafft werden?
- Welcher Bedarf an Kapazitätsaufbau besteht für die Umsetzung des Evaluierungsplans und wie kann er im Verlauf des gesamten Durchführungszeitraums ermittelt werden?
- Welche Maßnahmen zur Unterstützung und Evaluierung des Kapazitätsaufbaus sind für welche Einrichtungen und Interessenträger sinnvoll?
- Wie kann der Kapazitätsaufbau auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, auch für LAG, geplant und umgesetzt werden?
- Welches Budget steht für die verschiedenen Evaluierungstätigkeiten zur Verfügung?

Räumliche Aspekte

- Je nachdem, welche Rolle die Regionen bei der Umsetzung des Evaluierungsplans einnehmen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass sie über die erforderlichen finanziellen und technischen Ressourcen verfügen.
- Es müssen Ausbildungs- und andere Unterstützungsmaßnahmen ins Auge gefasst werden, die eine angemessene Beteiligung der Regionen am Evaluierungsprozess gewährleisten.

Indikative Gliederung dieses Abschnitts

1. Für die Umsetzung des Evaluierungsplans erforderliche Ressourcen (Finanzmittel, Personal, Daten, IT)
2. Technische Hilfe und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (Liste, Inhalt, Zeitplan)
3. Strukturierter Plan für den Kapazitätsaufbau der LAG



ANHANG – DEFINITION DER EVALUIERUNGSKRITERIEN

Die für die Evaluierungskriterien verwendeten Definitionen entsprechen denen, die im Instrument Nr. 47 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung⁵⁹ vorgestellt und im folgenden Kasten zusammengefasst werden.

Kasten 1 – Für die Evaluierungskriterien verwendete Definitionen

WIRKSAMKEIT

Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind. Die Evaluierung sollte eine Stellungnahme a) zu den bisherigen Fortschritten und b) der Rolle der EU-Maßnahmen bei der Verwirklichung der beobachteten Veränderungen beinhalten. Bei der Wirksamkeitsanalyse sollten auch die Vorteile der EU-Intervention genau untersucht werden, da sie verschiedenen Interessenträgern zugutekommen (Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument Nr. 47, S. 403).

In Bezug auf die Wirksamkeit sind zwei Ebenen zu berücksichtigen: a) operative Wirksamkeit, wobei die Fortschritte bei der Erreichung der spezifischen Ziele der GAP auf Grundlage der Zielwerte der Ergebnisindikatoren bewertet werden, und b) Auswirkungen, wobei die Fortschritte bei den allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP auf Grundlage von Wirkungsindikatoren bewertet werden.

EFFIZIENZ

Effizienz bezieht sich auf die Ressourcen, die bei einer Intervention für die gegebenen, durch die Intervention bewirkten Veränderungen eingesetzt werden. Bei der Effizienzanalyse sollten die Kosten der EU-Intervention, die den verschiedenen Interessenträgern entstehen, genau untersucht werden. Bei der Effizienzanalyse sollten auch die ermittelten Kosten dem Nutzen gegenübergestellt werden, der anhand des Wirksamkeitskriteriums ermittelt wurde, und das Potenzial für Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands ausgelotet werden. (Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument Nr. 47, S. 404)

RELEVANZ

Relevanz betrifft den Zusammenhang zwischen den Bedarfen und Problemen zum Zeitpunkt der Einleitung der Intervention und während ihrer Durchführung. Im Hinblick auf die Relevanz sollte auch das Verhältnis zwischen den aktuellen und künftigen Bedarfen und Problemen in der EU und den Zielen der Intervention betrachtet werden. (Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument Nr. 47, S. 407)

⁵⁹ [Better Regulation Toolbox - Chapter 6 \(Instrumentarium für bessere Rechtsetzung – Kapitel 6\) \(europa.eu\)](#)



KOHÄRENZ

Bei der Evaluierung der Kohärenz wird bewertet, wie verschiedene Interventionen, EU- bzw. internationale Politikfelder oder nationale/regionale/lokale Elemente der Politik ineinandergreifen. Die Prüfung der „internen“ Kohärenz bedeutet, zu untersuchen, wie die verschiedenen Komponenten ein und derselben EU-Intervention zusammenwirken, um ihre Ziele zu erreichen. Die Prüfung der „externen“ Kohärenz bedeutet, dass ähnliche Kontrollen in Bezug auf andere („externe“) Interventionen auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden können. Gegebenenfalls kann bei der Analyse der Kohärenz geprüft werden, ob die Interventionen mit den Zielen des europäischen Grünen Deals übereinstimmen oder ob die Maßnahme mit den übergeordneten Umweltzielen (z. B. dem Klimagesetz) oder anderen umweltpolitischen Maßnahmen im Einklang steht. (Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument Nr. 47, S. 408)

ZUSATZNUTZEN FÜR DIE UNION

Bei der Ermittlung des auf Unionsebene erzielte Zusatznutzens werden Veränderungen betrachtet, die auf die Intervention der EU zurückzuführen sind und über das hinausgehen, was von den nationalen Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach vernünftigem Ermessen hätte erwartet werden können. Nach dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union) wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, wenn die Ziele durch das Handeln der Union besser zu verwirklichen sind als durch das Handeln der Mitgliedstaaten. (Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung, Instrument Nr. 47, S. 409)



European Evaluation Helpdesk for the CAP

Rue Belliard 12,
1040 Brussels, Belgium
+32 2 808 10 24

evaluation@eucapnetwork.eu

https://eu-cap-network.ec.europa.eu/index_en



Funded by
the European Union